

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/2/22 2007/04/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

Index

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

62006CJ0450 Varec VORAB;

BVergG 2002 §88 Abs3;

BVergG 2006 §118 Abs5;

BVergG 2006 §23 Abs1;

1. BVergG 2006 § 118 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 118 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 23 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

Rechtssatz

§ 118 Abs. 5 vorletzter Satz BVergG 2006 (ebenso wie bereits § 88 Abs. 3 BVergG 2002) ordnet an, dass andere Angaben in den Angeboten, als in dieser Bestimmung genannt sind, den Bieterinnen nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Diese Einschränkung ist im Zusammenhang mit § 23 Abs. 1 BVergG 2006 zu lesen, wonach Auftraggeber, Bewerber und Bieter den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren haben (Hinweis Pachner, ZVB 2005/2). Ausgehend vom Gebot der Vertraulichkeit (Hinweis Urteil des EuGH vom 14. Februar 2008, Rechtssache C-450/06, Varec SA, Randnr. 34 ff) erscheint es aber nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch notwendig, dass der Gesetzgeber die Verlesung von Bieterangaben zu anderen Zuschlagskriterien als dem Preis nur dann zulässt, wenn der Bieter mit der Verlesung dieser Angaben rechnen muss, weil deren Verlesung schon in der Ausschreibung angekündigt ist. Paragraph 118, Absatz 5, vorletzter Satz BVergG 2006 (ebenso wie bereits Paragraph 88, Absatz 3, BVergG 2002) ordnet an, dass andere Angaben in den Angeboten, als in dieser Bestimmung genannt sind, den Bieterinnen nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Diese Einschränkung ist im Zusammenhang mit Paragraph 23, Absatz eins, BVergG 2006 zu lesen, wonach Auftraggeber, Bewerber und Bieter den vertraulichen Charakter aller den Auftraggeber als auch die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren haben (Hinweis Pachner, ZVB 2005/2). Ausgehend vom Gebot der Vertraulichkeit (Hinweis Urteil des EuGH vom 14. Februar 2008, Rechtssache C-450/06, Varec SA, Randnr. 34 ff) erscheint es aber nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch notwendig, dass der Gesetzgeber die Verlesung von Bieterangaben zu anderen Zuschlagskriterien als dem Preis nur dann zulässt, wenn der Bieter mit der Verlesung dieser Angaben rechnen muss, weil deren Verlesung schon in der Ausschreibung angekündigt ist.

Gerichtsentscheidung

EuGH 62006J0450 Varec VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007040003.X02

Im RIS seit

22.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at